jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/9/8 8Ob169/70, 4Ob21/71, 4Ob31/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1970

Norm

ZPO §519 Z3 D
ZPO §527 Abs2 B3

Rechtssatz

Bringt das Rekursgericht in seinem ohne Rechtskraftvorbehalt erlassenen Aufhebungsbeschluß - wenn auch nur in den Gründen - zum Ausdruck, daß über die Unzuständigkeitseinrede und über die Frage der Ausdehnung der Klage erst nach Ergänzung des erstgerichtlichen Verfahrens (über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes) zu entscheiden sein wird, liegt ein ohne Rechtskraftvorbehalt unanfechtbarer echter Aufhebungsbeschluß vor.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 169/70
  Entscheidungstext OGH 08.09.1970 8 Ob 169/70
- 4 Ob 21/71
  Entscheidungstext OGH 20.04.1971 4 Ob 21/71
  Ähnlich
- 4 Ob 31/81
  Entscheidungstext OGH 28.04.1981 4 Ob 31/81
  Auch; Beisatz: Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0043875

Dokumentnummer

JJR_19700908_OGH0002_0080OB00169_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at